

894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und Organisationsrecht der Staatsanwälte (Staatsanwaltschaftsgesetz — StAG) (70/A)

und

den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz — StAG) (96/A)

Mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz finden bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Stellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden ihren Abschluß. Schon § 30 der Kaiserlichen EntschlieÙung vom 14. Juni 1849, RGBl. 278, sah vor, daß ein besonderes Gesetz die Einrichtung und den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft regeln werde. Der Ausschußbericht anläßlich der parlamentarischen Beschlußfassung der Strafprozeßordnung im Jahre 1873 hat ein Gesetz über die Organisation der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellt und dessen Aufgabe damit umschrieben, „daß es das Verhältnis der Staatsanwaltschaft als selbständiges Organ und ihr besonderes Verhältnis zu dem Richterstande und dem Justizminister regelt, der eigenen Selbständigkeit in der Beurteilung Raum läßt, und die zureichende Sicherheit gegen jede Willkür bietet“. Ungeachtet dieser Ankündigungen ist aber ein Großteil der für den inneren Aufbau und die Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden geltenden Vorschriften bloß auf Verordnungsstufe, nämlich in der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (StaGeo.), erlassen worden. Dabei ist es bis heute geblieben.

In den letzten Jahren ist in der Öffentlichkeit wiederholt die Frage der Gestaltung und Anwendung des Weisungsrechtes im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden diskutiert worden. Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 2. Dezem-

ber 1980 den Bundesminister für Justiz ersucht, „Reformvorschläge, die darauf abzielen, die Schriftlichkeit von Weisungen des Bundesministeriums für Justiz in Einzelstrafsachen gesetzlich zu fixieren, zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu erstatten“. Mit der EntschlieÙung vom 3. Dezember 1981 hat der Nationalrat sodann die Bundesregierung ersucht, „die bereits aufgenommenen Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Neuregelung des staatsanwaltschaftlichen Organisationsrechtes und der damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Vorschriften zügig fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen“. In der Folge wurden im Bundeskanzleramt Gespräche zwischen Vertretern der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Richter und Staatsanwälte einerseits sowie Vertretern der zuständigen Bundesministerien andererseits geführt. Zugleich trat im Bundesministerium für Justiz ein Arbeitskreis zusammen, der sich aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte, den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften und Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusammensetzte. Ziel dieser Arbeiten war die Erstellung eines Entwurfes zur Regelung des staatsanwaltschaftlichen Organisationsrechtes. Das Bundesministerium für Justiz hat seinerseits Bestimmungen zur Neuregelung des Weisungsrechtes (insbesondere im Sinne einer Verstärkung der Transparenz und einer Verbesserung der Rechtsstellung des einzelnen Staatsanwaltes) im Rahmen des Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1981 (als Ergänzungsvorschlag zur Strafprozeßordnung) einem Begutachtungsverfahren zugeführt.

Noch in der vergangenen Legislaturperiode wurden sowohl von der ÖVP (Antrag 201/A vom 7. Oktober 1982) als auch von der SPÖ (Antrag 215/A vom 9. November 1982) Initiativanträge eingebracht, die im wesentlichen auf den erwähnten Vorarbeiten fußten. Beide Initiativanträge wurden im Justizausschuß behandelt, jedoch

konnte vor Ablauf der XV. Gesetzgebungsperiode keine Einigung mehr erzielt werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Herbst 1983 die Gespräche mit den Vertretern der Staatsanwälte und mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften wieder aufgenommen und die vorliegenden Entwürfe überarbeitet. Die Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen haben am 30. November 1983 einen neuen, in wesentlichen Punkten mit dem früheren übereinstimmenden Initiativantrag (70/A) betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und Organisationsrecht der Staatsanwälte (Staatsanwaltschaftsgesetz) eingebracht.

Dieser Initiativantrag, der eine umfassende Regelung des staatsanwaltschaftlichen Dienst- und Organisationsrechtes vorsah, enthielt folgende Schwerpunkte:

- Staatsanwälte sind neben den Richtern Organe der Rechtspflege und unterscheiden sich hiedurch in ihrer spezifischen Aufgabenstellung deutlich von sonstigen Beamten der allgemeinen Verwaltung; daher sollen
- die dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Staatsanwälte aus dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 herausgelöst und an die korrespondierenden Regelungen des Richterdienstgesetzes 1961 angeglichen bzw. dessen subsidiäre Anwendung auf Staatsanwälte normiert werden.
- Schaffung eines Ersten Stellvertreters des Leiters einer Staatsanwaltschaft.
- Verfassungsrechtlich unabhängig gestellte, den richterlichen Personalsenaten ähnliche Personalkommissionen, in denen die staatsanwaltschaftlichen Standesvertreter gegenüber den Mitgliedern kraft Amtes die Mehrheit bilden, sollen Vorschläge zur Ernennung auf staatsanwaltschaftliche Planstellen abgeben (Demokratisierung des Ernennungsverfahrens).
- Weisungen an Staatsanwälte sollen schriftlich erfolgen und ausdrücklich als Weisungen bezeichnet werden.
- Dem eine Weisung empfangenden Staatsanwalt, der eine vom Inhalt der Weisung abweichende Meinung vertritt, soll die Möglichkeit eröffnet werden, seine Bedenken seinem Vorgesetzten mitzuteilen, um eine Überprüfung der Weisung unter Berücksichtigung seines Standpunktes zu erreichen (Remonstrationsrecht).
- Dringt der Staatsanwalt mit seinen Bedenken nicht durch, soll ihm das Recht zustehen, sich von der weiteren Behandlung der Sache entbinden zu lassen (Gewissensschutz).
- Die Offenlegung, daß, in welchem Sinn, aus welchen Erwägungen und von wem eine Weisung erteilt wurde, soll keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(Art. 20 Abs. 1 B-VG) darstellen (Transparenz).

- Der einen Bericht an die Oberbehörde verfassende Staatsanwalt soll das Recht haben, einen allenfalls von seinem Behördenleiter abweichenden Standpunkt der Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- Die Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft sollen den mit ihnen vergleichbaren Richtern des Oberlandesgerichtes gehaltsrechtlich gleichgestellt werden (Entfall der sogenannten „14er-Sperre“).

Die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen haben ihrerseits am 10. Mai 1984 einen Initiativantrag (96/A) betreffend ein Bundesgesetz über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz) eingebracht, welcher die Ergebnisse der in der Zwischenzeit weitergeführten Gespräche verwertete.

Dieser Initiativantrag enthielt insbesondere folgende Vorschläge:

- Gesetzliche Regelungen für den Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden und für die bei ihnen tätigen Organe, insbesondere die Staatsanwälte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen, mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Aufgaben.
- Weitgehende Ersetzung der — lediglich auf Verordnungsstufe stehenden — Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (StaGeo.) durch Vorschriften auf Gesetzesstufe.
- Regelung der inneren Einrichtung und der Geschäftstätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden (Referate und Gruppen, Geschäftseinteilung, Tagebücher, Revision der Erledigungen).
- Zusammenfassende Regelung der Berichtspflichten (Wahrnehmungsberichte, Geschäftsausweise und Statistiken, Berichte in Einzelstrafsachen und Disziplinarsachen).
- Dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Staatsanwälte (Ernennungserfordernisse, Planstellen und Amtstitel, Amtskleid).
- Schaffung der Planstelle eines Ersten Stellvertreters des Leiters einer Staatsanwaltschaft.
- Ausschreibung aller Planstellen für Staatsanwälte und Bildung ständiger Ausschreibungskommissionen beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften zur Begutachtung der Eignung aller Bewerber um staatsanwaltschaftliche Planstellen.
- Entsendung von jeweils zweien der vier Mitglieder jeder Ausschreibungskommission durch Gewerkschaft und Personalvertretung.
- Gesetzliche Regelung des Weisungsrechtes im Sinne einer Verstärkung der Transparenz (Schriftlichkeit und Begründungspflicht bei Weisungen vorgesetzter Behörden; Klarstel-

lung, daß die — nachträgliche — Offenlegung der Weisungserteilung nicht gegen die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verstößt).

- Verbesserung der Rechtsstellung und des Gewissenschutzes des einzelnen Staatsanwaltes im Zusammenhang mit dem Weisungsrecht (Remonstrationsrecht; auf Verlangen des Staatsanwaltes Schriftlichkeit der Weisungserteilung; Möglichkeit der Entbindung eines Staatsanwaltes von der weiteren Behandlung der Strafsache).
- Gesetzliche Absicherung der Planstellen für Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz.

Der Justizausschuß beschäftigte sich am 15. Mai 1984 mit dem Initiativantrag 70/A der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen und beschloß nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Michael Graff einstimmig, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Gradischnik, Dr. Kapaun, Dr. Reinhart und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Ettmayer, Dr. Michael Graff und Dr. Paulitsch sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten. Bei der Konstituierung dieses Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dr. Gradischnik zum Obmann, der Abgeordnete Mag. Kabas zum Obmannstellvertreter und der Abgeordnete Dr. Ettmayer zum Schriftführer gewählt.

Diesem Unterausschuß wurde sodann vom Justizausschuß in seiner Sitzung vom 14. Juni 1984 nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Mag. Kabas auch der Initiativantrag 96/A zur Vorberatung zugewiesen.

Der erwähnte Unterausschuß des Justizausschusses beschäftigte sich in insgesamt sieben Sitzungen mit der gegenständlichen Materie. Einvernehmlich wurde der Antrag 96/A der Abgeordneten Mag. Kabas und Dr. Gradischnik zur Verhandlungsgrundlage bestimmt. Den Verhandlungen wurden als ständige Experten Oberstaatsanwalt i. R. Hofrat Dr. Fischlschweiger, Oberstaatsanwalt-Stellvertreter Dr. Lambauer, Generalanwalt Dr. Tschulik, Generalanwalt Dr. Kodek und Staatsanwalt Dr. Nemeč beigezogen.

In der Sitzung des Unterausschusses am 10. April 1985 wurden der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwalt Dr. Müller, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz, Oberstaatsanwalt Hofrat Dr. Komar, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz, Oberstaatsanwalt Hofrat Dr. Flick, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, Oberstaatsanwalt Dr. Laich, der Erster

Generalanwalt Dr. Karollus, der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Hofrat Dr. Olscher, der Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten Dr. Kabon sowie von der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst Dr. Woratsch, Richter des OLG Wien, und Dr. Huber, Senatspräsident des OLG Linz, sowie vom Verein österreichischer Staatsanwälte Generalanwalt Dr. Strasser und Generalanwalt Dr. Bassler als Experten gehört.

An den Arbeitssitzungen des Unterausschusses nahmen seitens des Bundesministeriums für Justiz außer Bundesminister Dr. Ofner Sektionschef Dr. Foregger, Sektionschef Dr. Weber, Generalanwalt Dr. Mayerhofer, Ministerialrat Dr. Miklau, Staatsanwalt Dr. Fellner, Staatsanwalt Dr. Tiegls und Dr. Paukner, Richter des Bezirksgerichtes, teil.

Als Vertreter des Bundeskanzleramtes waren Sektionschef Dr. Stierschneider, Ministerialrat Dr. Ingrid Schäffer und Ministerialrat Dr. Okresek anwesend.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 3. Dezember 1981 ist der Unterausschuß bei seinen Beratungen davon ausgegangen, daß das Staatsanwaltschaftsgesetz vor allem eine (erstmalige) Kodifikation des Organisationsrechtes der staatsanwaltschaftlichen Behörden bilden soll, daß aber in diese Neuregelung zugleich jene dienstrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden sollen, die auf Grund der besonderen, mit der Gerichtsbarkeit eng verbundenen Stellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden und der für sie tätigen Organe (Staatsanwälte) Abweichungen von den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfordern oder sonst mit den Bestimmungen über die innere Einrichtung und die Arbeitsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden eng verbunden sind.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 11. Feber 1986. An der sich an den Bericht anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Gradischnik, der Ausschußobmann Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Von den Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Michael Graff und Mag. Kabas wurde ein gemeinsamer umfassender Abänderungsantrag zum Initiativantrag 96/A vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 96/A unter Berücksichtigung dieses umfassenden gemeinsamen Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigegebenen Fassung einstimmig angenommen. Der Initiativantrag (70/A) der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen gilt als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Edith D o b e s b e r g e r gewählt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zur besseren Umschreibung des Aufgabenbereiches der staatsanwaltschaftlichen Behörden schlägt der Justizausschuß die Einfügung einer Wendung vor, nach der die staatsanwaltschaftlichen Behörden „in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege berufen sind. Damit soll zugleich einem allfälligen Mißverständnis vorgebeugt werden, der Wortlaut des § 1 könnte Abweichungen von dem zumal in diesem, mit der Gerichtsbarkeit eng verbundenen Bereich der Verwaltung geltenden Legalitätsgrundsatz nahelegen. Der Ausschuß geht im Hinblick auf die Erörterung dieser Frage davon aus, daß der Legalitätsgrundsatz nicht nur für die staatsanwaltschaftlichen Behörden selbst, sondern auch für den diesen vorgesetzten, mit der Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsbefugnisse betrauten Bundesminister und das Bundesministerium für Justiz gilt.

Zu § 2:

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß einer institutionalisierten bzw. ständigen Vertretungsregelung gegenüber einer ad hoc festgelegten grundsätzlich der Vorzug zu geben ist. Er schlägt deshalb vor zu unterstreichen, daß sich die Devolutions- und die Substitutionsbefugnis des Behördenleiters, die als solche unberührt bleiben, auf Einzelfälle beschränken sollen und daß die Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben an einen anderen als den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt nur aus „schwerwiegenden Gründen“ erfolgen soll.

Zur Ersetzung des Wortes „Geschäftseinteilung“ durch „Geschäftsverteilung“ siehe die Bemerkungen zu § 6.

Zu § 3:

Der Justizausschuß schlägt vor, dem Anliegen, daß nur „ständig“ bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde tätige, dort ernannte Staatsanwälte als „Organe der Rechtspflege“ bezeichnet werden sollen, im Abs. 2 Rechnung zu tragen. Durch diese (einschränkende) Art der Bezeichnung werden aber die dienstrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Planstellenbewirtschaftung, Ernennung und Dienstverwendung der Staatsanwälte nicht berührt. Andererseits soll auch klargestellt werden, daß die Eigenschaft eines Staatsanwaltes als „Organ der Rechtspflege“ (nur) „in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden“ gegeben, also auf jenen Bereich beschränkt ist, der den im Gesetz

festgelegten Aufgaben einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zuzurechnen ist und der Erfüllung dieser Aufgaben dient. Dabei ist das Wort „Rechtspflege“ als Überbegriff für alle nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der „Justiz“ zugerechneten Angelegenheiten zu verstehen.

Mit der Bestimmung des Abs. 3 soll festgelegt werden, wer außer den Staatsanwälten im eigentlichen Sinn (§ 3 Abs. 2) Organ einer staatsanwaltschaftlichen Behörde sein kann. Nach Ansicht des Justizausschusses soll dabei klar zum Ausdruck kommen, daß dies nur ein Richter oder Richteramtsanwärter nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtprüfung sein kann. Nur diese — also nicht zB im Ausbildungsstadium befindliche Richteramtsanwärter — dürfen ein Referat führen. Festgehalten sei jedoch, daß sich die dienstrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes nur auf Staatsanwälte im Sinn des § 3 Abs. 2 beziehen.

Zu § 4:

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Vertretung eines Bezirksanwaltes schon ganz allgemein im Rahmen einer Geschäftsverteilung geregelt ist. Wenn jedoch — insbesondere bei ländlichen Bezirksgerichten — im Einzelfall die im vorhinein festgelegte Vertretungsregelung nicht ausreicht, soll das Recht der — in dringenden Fällen notwendigen — Bestellung einer anderen geeigneten Person als Anklagevertreter nur dem Leiter der Staatsanwaltschaft zustehen. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß angesichts der heutigen Nachrichtenmittel kaum ein Fall eintreten kann, in welchem der Leiter der Staatsanwaltschaft dazu außerstande wäre, und somit eine Regelung, die dem Vorsteher des Bezirksgerichtes — subsidiär — ein solches Recht einräumt, entbehrlich ist. Dies umso mehr, als es dem Justizausschuß, unter anderem auch im Hinblick auf Art. 94 B-VG, bedenklich schiene, wenn Richtern die Auswahl des Anklagevertreters zustünde. Die Sorge, es könnte die Unabhängigkeit der Gerichte dadurch beeinträchtigt werden, daß diese unter Umständen bei Festsetzung einer Hauptverhandlung auf die personellen Gegebenheiten der Anklagebehörde Rücksicht nehmen müssen, scheint dem Justizausschuß nicht begründet. Übrigens hält er es für unerlässlich, daß der Leiter der Staatsanwaltschaft das Einvernehmen mit dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder dem sonst in Betracht kommenden Dienstvorgesetzten herstellt, wenn der ersatzweise zu bestimmende Anklagevertreter dem Personalstand dieses Gerichtes oder einer anderen Dienststelle angehören sollte (Abs. 3).

Der Justizausschuß ist der Ansicht, daß der Ausdruck „Einrichtungen“ durch den geläufigen Terminus „Geschäftsstelle“ (§ 7) zu ersetzen ist, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll (Abs. 4).

Zu § 5:

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Bildung der Referate und Gruppen sowie die Zuweisung der Tätigkeitsbereiche an die einzelnen Referate und Gruppen dem Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörde obliegt. Bei der Bildung der Referate ist grundsätzlich von der Zahl der zur Verfügung stehenden Staatsanwälte auszugehen, jedoch soll die Einrichtung von „Teilreferaten“ für besondere Sachzuständigkeiten möglich bleiben. Bei der Einteilung der Staatsanwälte auf die einzelnen Referate und Gruppen (§ 6 Abs. 1) wird der Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörde das gesetzliche Mitwirkungsrecht der Personalvertretung zu berücksichtigen haben.

Bei der Einrichtung von Gruppen in staatsanwaltschaftlichen Behörden ist nach Dafürhalten des Justizausschusses ein angemessenes Verhältnis zwischen Gruppen und Referaten zu beachten. In bezug auf die Revision der Tätigkeit des Staatsanwaltes durch seinen Vorgesetzten geht der Ausschuß davon aus, daß — wie es auch bisheriger Praxis entspricht — minderwichtige (Zwischen-)Erledigungen nur ausnahmsweise einer Revision im Sinne des § 5 Abs. 2 bedürfen. In der nach Art. VII Abs. 3 zu erlassenden Verordnung (StaGeo.) sollte nach Möglichkeit festgelegt werden, welche (Zwischen-)Erledigungen grundsätzlich jeder Referatsleiter selbständig vornehmen kann. Dort sollten auch Anhaltspunkte dafür zu finden sein, daß die selbständige Behandlung nicht in jedem Fall das gleiche Ausmaß haben muß. Da dem Justizausschuß der Begriff der „Revision“ allein wenig aussagekräftig scheint, schlägt er vor, ihn durch die Worte „ihrer Erledigungen“ zu ergänzen. Wird ein Gruppenleiter, was in der Regel der Fall sein soll, daneben mit der Führung eines Referates betraut, so soll er **dabei** — nach Maßgabe des Abs. 3 — der Revision durch den Behördenleiter oder den allenfalls von diesem damit betrauten Ersten Stellvertreter (§ 6 Abs. 2) unterliegen (Abs. 2).

Grundsätzlich scheint dem Justizausschuß eine Überprüfung (zumindest) der staatsanwaltschaftlichen Enderledigungen durch ein anderes Organ die wirksamste Kontrolle der laufenden Geschäftstätigkeit zu sein. Allerdings macht es die Belastung jedenfalls der größten staatsanwaltschaftlichen Behörden unmöglich, das „Vieraugenprinzip“ lückenlos durchzuführen. Der Justizausschuß schlägt deshalb eine Regelung vor, die es nach Maßgabe der Aufgaben und des Arbeitsanfalls der Behörde und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung bestimmter Arten von Geschäften dem Behördenleiter ermöglicht, einem Staatsanwalt mit dessen Zustimmung „bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung zu übertragen“. Die Bedeutung der Geschäfte (die gegebenenfalls einer Übertragung zur selbständigen Behandlung entgegensteht) kann sich aus dem Gewicht der verfolgten strafbaren Handlung, aus

ihrer Art (zB als Wirtschaftsstrafsache), aus der Art der Verfügung oder Antragstellung sowie aus anderen Gesichtspunkten ergeben.

Der Justizausschuß hält dafür, daß die Grenze der selbständigen Geschäftsbehandlung jedenfalls dort zu ziehen ist, wo eine Verfügung des Staatsanwaltes später nicht oder nur schwer abgeändert werden kann und es sich um eine Strafsache handelt, für die das Schöffengericht oder Geschworenengericht (also ein Kollegialorgan) zuständig ist. Unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsregelung des § 13 StPO empfiehlt deshalb der Ausschuß, die erwähnten Fälle jedenfalls einer vorherigen Kontrolle durch den vorgesetzten Gruppen- oder Behördenleiter zu unterziehen. Die Möglichkeit der Zurücknahme einer Anklage bzw. von Teilen derselben in der Hauptverhandlung wird durch die Bestimmung des § 5 Abs. 4 nicht berührt; die Zulässigkeit eines solchen Vorgangs ist in allgemeinen Richtlinien festzulegen (Abs. 3 und 4).

Erstmals sollen nun auch die Voraussetzungen für die Betrauung mit einer Gruppenleitung oder der „selbständigen Behandlung bestimmter allgemein umschriebener Geschäfte“ im Gesetz allgemein festgelegt werden. Für diese wie für jene Aufgabe sollten nach Ansicht des Justizausschusses nur solche Personen herangezogen werden, die über die jeweils erforderliche Eignung und Erfahrung verfügen und mindestens zehn Jahre als Staatsanwalt oder Richter tätig gewesen sind. Die „Anrechnung“ auch der Dienstzeit als Richter für die zur „Revisionsfreistellung“ notwendige Mindestdienstzeit scheint dem Justizausschuß deshalb gerechtfertigt, weil sonst ein Übertritt von — zumindest dienstälteren — Richtern in den staatsanwaltschaftlichen Dienst erschwert würde. Daß auf diese Weise aber nicht Personen mit nur unzureichender Strafrechtspraxis mit der selbständigen Behandlung von Strafsachen betraut werden, ist nach Ansicht des Justizausschusses schon dadurch gewährleistet, daß im Einzelfall stets auch die nötige Eignung und konkrete Erfahrung gegeben sein muß und die Zehnjahresfrist nur als Mindestfrist anzusehen ist (Abs. 5).

Nicht zuletzt aus gegebenem Anlaß scheint dem Justizausschuß die Einfügung des — an sich selbstverständlichen — Abs. 6 vonnöten, der ausdrücklich betont, daß die Aufsichtspflicht der Behördenleiter auch gegenüber „selbständigen“ Staatsanwälten oder Gruppenleitern uneingeschränkt gilt. Durch welche Maßnahmen ein Behördenleiter seinen Aufsichtspflichten im einzelnen nachkommt, soll nach Meinung des Justizausschusses freilich nicht im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt werden, sondern nach Maßgabe der Größe der Behörde und der Persönlichkeit der ihm untergebenen Staatsanwälte vom Behördenleiter von Fall zu Fall entschieden werden. Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten des Behördenleiters gehört es nach

Ansicht des Justizausschusses jedenfalls auch, sich regelmäßig über den Fortgang wichtiger, schwieriger oder außergewöhnlicher Strafsachen in geeigneter Weise zu informieren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu § 6:

Der Justizausschuß hat einem wiederholten Wunsch der Vertreter der Staatsanwälte Rechnung getragen und den im Initiativantrag verwendeten Begriff der „Geschäftseinteilung“ durch den Begriff der „Geschäftsverteilung“ ersetzt. Wie bereits zu § 5 ausgeführt wurde, baut der hier verwendete Begriff der Geschäftsverteilung auf der im § 5 umschriebenen Referats- und Gruppeneinteilung (Geschäftseinteilung) und der im § 6 Abs. 1 geregelten Personaleinteilung auf.

In Abs. 1 ist auch die Verpflichtung des Behördenleiters festgehalten, für eine gleichmäßige Arbeitsbelastung der ihm unterstellten Staatsanwälte zu sorgen. Der Justizausschuß geht davon aus, daß dies einerseits schon durch die Gestaltung der Referate und Gruppen selbst, aber auch durch „die Einteilung der Staatsanwälte auf die einzelnen Referate und Gruppen“ geschehen kann.

Im Rahmen der Geschäftsverteilung soll nach Ansicht des Justizausschusses der Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Behörde die Möglichkeit haben, seinem — durch dieses Gesetz für die Staatsanwaltschaften neugeschaffenen — Ersten Stellvertreter neben den abwesenheitsbedingten Vertretungsaufgaben einen Teil seiner Befugnisse (siehe insbesondere § 2 Abs. 2) zu übertragen, soweit dies zu seiner Entlastung notwendig ist. Eine solche Regelung erscheint umso mehr angezeigt, als den Behördenleitern in vermehrtem Umfang Revisions- und Aufsichtsaufgaben in bezug auf die ihnen unterstellten Staatsanwälte obliegen werden (Abs. 2).

Im Hinblick auf das Ziel, dem Bürger einen erleichterten Zugang zu den Rechtseinrichtungen des Staates zu sichern, hält es der Justizausschuß für zweckmäßig, in das Staatsanwaltschaftsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die das — schon jetzt übliche — Anschlagen einer Geschäftsverteilungsübersicht im Gebäude jeder staatsanwaltschaftlichen Behörde ausdrücklich vorsieht (Abs. 6).

Zu § 7:

Nach Ansicht des Justizausschusses ist die Wendung „zur Besorgung des Gehobenen Dienstes sowie des Fach-, des Mittleren und des Hilfsdienstes“ entbehrlich und soll deshalb entfallen. Es ist selbstverständlich, daß mit der Besorgung von Tätigkeiten der Geschäftsstelle einer staatsanwaltschaftlichen Behörde jeweils im erforderlichen Ausmaß Bedienstete der nach der Art der Tätigkeit in

Betracht kommenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen zu betrauen sind.

Zu § 8:

Bei der Regelung der Berichtspflichten weicht der Justizausschuß in einigen Punkten von den Vorstellungen des Initiativantrages der Regierungsparteien ab:

Nach Abs. 1 haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, „von sich aus“ zu berichten („spontane“ Berichte). Abweichend vom Initiativantrag, aber in Übereinstimmung mit der jetzigen Regelung des § 42 StaGeo. schlägt der Justizausschuß vor, daß dabei die „etwa schon getroffenen“ Verfügungen mitgeteilt und „zum beabsichtigten weiteren Vorgehen“ Stellung genommen werden soll.

Abs. 2, der im wesentlichen den Inhalt des § 8 Abs. 1 und 3 des Initiativantrages der Regierungsparteien umfaßt, regelt dagegen jene Berichte über Straf- und Disziplinarsachen, die entweder allgemein nach Gruppen „angeordnet“ oder in einzelnen Fällen „angefordert“ werden können. Mit der vorgeschlagenen Fassung der Abs. 1 und 2 würde nach Ansicht des Justizausschusses sowohl Abs. 3 als auch Abs. 4 des Initiativantrages abgedeckt, in denen die Berichtspflichten bei Strafanzeigen gegen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare usw. sowie bei Disziplinarverfahren gegen Richter und Notare geregelt werden sollten. Durch Einfügung der Wendung „insbesondere auch zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung“ soll hervorgehoben werden, daß ein wesentliches Ziel derartiger Berichte zB auch Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Strafenpraxis in Österreich sein könnten. Die im ARHG und in der ARHV vorgesehenen Berichtspflichten bleiben von der Regelung des Abs. 2 unberührt.

In Abs. 3 soll festgelegt werden, wann „spontan“ zu berichten ist. In Unterstreichung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Staatsanwaltschaften einerseits und unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der vorgesetzten Behörde und der Zentralstelle andererseits schlägt der Justizausschuß vor, daß solche Berichte grundsätzlich „anlässlich“ der ersten Verfügung zu erstatten sind (und somit den Berichtsempfänger häufig erst nach dieser Verfügung erreichen werden). Nur in „zweifelhaften“ Fällen (vgl. bisher § 31 Abs. 3 StPO) sowie dann, wenn die erste Verfügung in der Anklageerhebung oder in einem Verzicht auf die Verfolgung einer Person, die bereits als Beschuldigter behandelt worden ist (§ 363 Z 1 StPO), besteht, ist stets schon vor dieser Verfügung zu berichten; dasselbe gilt, wenn die vorgesetzte

Behörde — was ihr unbenommen bleibt — im Einzelfall schon vor der ersten Verfügung einen Bericht anfordert.

Eine grundlegende Änderung besteht somit darin, daß die „spontanen“ Berichte im wesentlichen auf „Anfallsberichte“ beschränkt werden. Will die vorgesetzte Behörde oder die Zentralstelle weitere Berichte, so muß sie diese ausdrücklich anordnen. Der Justizausschuß ist sich dabei im klaren, daß die Zahl der „Berichtsaufträge“ durch diese Bestimmung erhöht wird, weil zwangsläufig jede Verminderung „spontaner“ Berichte zu einer Steigerung (allenfalls auch nur vorsorglich) „angeordneter“ Berichte führen muß. Er geht andererseits auch davon aus, daß die Staatsanwaltschaften den Sinn dieser Bestimmung nicht etwa dadurch umgehen, daß sie zwar in den genannten Fällen vor der ersten Verfügung berichten, dann aber — ohne daß dies infolge Gefahr im Verzug gerechtfertigt wäre — Verfügungen treffen, insbesondere die Anklage einbringen bzw. auf die Verfolgung verzichten, ohne die Reaktion der vorgesetzten Stelle auf den Anfallsbericht abzuwarten.

Abs. 4 hält schließlich fest, daß sich Zeitpunkt und Art der Berichte im übrigen „nach besonderen Anordnungen“ richten, womit auch deutlich gemacht ist, daß besondere Berichtsankordnungen der generellen Regelung der „spontanen“ Berichterstattung vorgehen. Dem Justizausschuß scheint überdies der Hinweis im Gesetz zweckmäßig, daß bei Gefahr im Verzug mit den notwendigen Anträgen nicht zuzuwarten ist.

Zu § 10:

Die vom Justizausschuß in den Abs. 3 und 4 vorgenommenen Änderungen gegenüber der Fassung des Initiativantrages der Regierungsparteien sind sprachlicher Natur.

Im übrigen geht der Justizausschuß davon aus, daß die Erstattung sogenannter Wahrnehmungsberichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht Ausfluß eines „Aufsichtsrechtes“ gegenüber den Gerichten, sondern lediglich notwendige Information übergeordneter Behörden ist. Insbesondere wird es deshalb in der Regel untunlich sein, in derartigen „Wahrnehmungsberichten“ Handlungen einzelner Gerichtspersonen zu qualifizieren, zumal diese die Möglichkeit einer „Gegendarstellung“ nicht haben.

Zu § 13:

Die Änderung der Amtstitel für die bei einer Oberstaatsanwaltschaft ernannten Staatsanwälte lehnt sich einerseits an die Amtstitel der bei einer Staatsanwaltschaft ernannten Staatsanwälte an und dient andererseits in Ansehung der Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft der sprachlichen Vereinfachung.

Nach § 29 StPO sind alle bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden tätigen Staatsanwälte Stellvertreter des Leiters. Diese grundsätzliche Regelung wird durch § 13 nicht berührt.

Zu § 14:

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte ist derzeit im 5. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 durch eine Verweisung auf § 72 RDG geregelt. Zur besseren Übersichtlichkeit wird diese Verweisung in das Staatsanwaltschaftsgesetz selbst übernommen. Im übrigen gelten für die Urlaubsregelung der Staatsanwälte die Bestimmungen des BDG 1979.

Zu § 17:

Im Hinblick auf die gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereiche der Staatsanwaltschaften und den ebenfalls bestimmten Kreis der Bewerber um staatsanwaltschaftliche Planstellen ist es — abweichend vom Ausschreibungsgesetz — nicht erforderlich, ein „Anforderungsprofil“ in den Ausschreibungstext aufzunehmen (Abs. 1).

Zu § 18:

Der bisherigen Praxis folgend, wird ausdrücklich angeordnet, daß sich die jeweils vorgesetzten Dienststellenleiter des Bewerbers über dessen Eignung für die angestrebte Planstelle zu äußern haben. Der Justizausschuß hält es nicht für notwendig, im Gesetz selbst festzulegen, welche Formulare anlässlich der Bewerbung zu verwenden sind. Dies soll der Verordnung vorbehalten bleiben.

Zu §§ 18, 19 ff. und Art. VII:

Die geänderte Bezeichnung der Kommissionen trägt den Beratungsergebnissen Rechnung.

Zu § 19:

Die Vertreter der Staatsanwälte haben bei den Beratungen darauf hingewiesen, daß nach der derzeitigen Rechtslage (§ 1 Abs. 2 StaGeo.) der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft einen Besetzungsvorschlag hinsichtlich der in seinem Bereich zu besetzenden Planstellen zu erstatten hat. An die Stelle dieses Vorschlagsrechtes treten nunmehr die im Abs. 2 umschriebenen Aufgaben der jeweils zuständigen Personalkommission. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird gleichfalls als „Vorschlag“ bezeichnet.

Die Begründung des Vorschlages hat sich mit der Eignung jedes einzelnen Bewerbers für die ausgeschriebene Planstelle auseinanderzusetzen, wobei die bestgeeigneten Bewerber zu bezeichnen und die übrigen Bewerber alphabetisch zu reihen sind. Der Justizausschuß hat bewußt die Formulierung „unter Bezeichnung der bestgeeigneten Bewerber“ gewählt, weil er davon ausgeht, daß des öfteren

mehrere Bewerber für eine solche Bezeichnung in Betracht kommen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Vorschlag der zuständigen Personalkommission weder in der Bezeichnung der bestgeeigneten Bewerber noch in der Eignungsbeurteilung der übrigen Bewerber verbindlich sein (Abs. 2).

Zu § 20:

Die Änderung auf „1. Juli“ im Abs. 1 ergibt sich durch den geänderten Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 21:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft, bei der eine Planstelle zur Besetzung gelangen soll, hat ein berechtigtes Interesse daran, an der Erstellung des Vorschlags mitzuwirken. Dieser Überlegung trägt die Neufassung des § 21 Abs. 4 Rechnung.

Zu § 22:

Nicht nur die Gewerkschafts- und Personalvertretungsorgane, sondern auch der Bundesminister für Justiz soll die Möglichkeit haben, von Amtsvorgängern bestellte Mitglieder der Personalkommission abzuberaufen (Abs. 4).

Zu § 23 Abs. 3:

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 21 Abs. 4.

Zu § 25:

Die Meinung eines Kommissionsmitglieds, das bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, soll nicht zwingend, sondern nur auf dessen Verlangen im Vorschlag festgehalten werden (Abs. 6).

Zu § 29:

In den Abs. 1 sollte nach Ansicht des Justizausschusses eine Wendung eingefügt werden, wonach in den schriftlichen Weisungen vorgesetzter Behörden „Bezug auf diese Gesetzesstelle“, also auf § 29 Abs. 1, zu nehmen ist. Dies soll sicherstellen, daß sich der Empfänger einer Anordnung einer vorgesetzten Behörde stets im klaren darüber ist, ob es sich tatsächlich um eine rechtsverbindliche Weisung oder aber um eine — ihm eine bestimmte Art der Vorgangsweise nur unverbindlich nahelegende oder bloß bestimmte Gesichtspunkte zur (eigenverantwortlichen) Erwägung stellende — Empfehlung handelt.

Zu § 30:

Der Justizausschuß schlägt zwar keine Änderung des Wortlautes des Abs. 2 vor, möchte aber unterstreichen, daß ein Staatsanwalt, der eine Weisung

für rechtswidrig „hält“, diesen Umstand in geeigneter Weise und unmißverständlich seinem Vorgesetzten mitteilen muß (Abs. 1), um die im Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen auszulösen.

Zu § 32:

Die Einfügung des Nebensatzes „nicht aber vor dem Schöffengericht oder Geschwornengericht“ in den Abs. 3 stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern soll nur verdeutlichen, daß bloß Staatsanwälte im Sinn des § 3 Abs. 2 und 3 die Anklage vor dem Schöffengericht oder vor dem Geschwornengericht vertreten dürfen.

Zu § 33:

Dem Justizausschuß scheint die Formulierung des Initiativantrages der Regierungsparteien, wonach staatsanwaltschaftliche Behörden in gerichtliche Beratungsprotokolle dann Einsicht nehmen dürfen, „wenn dies aus besonderen Gründen unerlässlich ist“, nicht zuletzt im Hinblick auf den Grundsatz der Waffengleichheit zu wenig einschränkend. Ein Einsichtsrecht in gerichtliche Beratungsprotokolle soll nach Ansicht des Justizausschusses staatsanwaltschaftlichen Behörden nur dann zustehen, wenn der Vorwurf erhoben wird, daß es zu Gesetzesverletzungen gekommen ist, und die Einsicht in das Beratungsprotokoll Beweis für oder gegen eine solche Behauptung machen könnte.

Zu § 35:

Der Justizausschuß hält dafür, daß die Frage, welchen außer den in Abs. 1 genannten Stellen Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher gewährt werden soll, nicht im Staatsanwaltschaftsgesetz selbst (neu) geregelt werden soll. Im vorliegenden Zusammenhang genügt es, auf die bestehende Gesetzeslage hinzuweisen (Abs. 2).

Der Justizausschuß hat darauf verzichtet, eine Fassung vorzuschlagen, in der aufgezählt wird, wem im einzelnen ein „begründetes rechtliches Interesse“ an der Einsicht in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte zustehen kann. Er geht jedoch davon aus, daß ein derartiges „begründetes rechtliches Interesse“ jedenfalls beim Geschädigten und beim Angezeigten anzunehmen sein wird (Abs. 4).

Ganz allgemein soll schließlich festgehalten werden, daß die vorliegenden Bestimmungen von der derzeitigen Gesetzeslage ausgehen und bei einer generellen Lockerung des Amtsgeheimnisses auch eine Lockerung der Bestimmungen über die Einsicht in die Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden ins Auge zu fassen sein wird. Ähnliches gilt für den Fall einer grundsätzlichen Neuordnung des strafprozessualen Vorfahrens.

Zu § 38:

Die derzeitige Gesetzeslage sieht keine nähere Regelung der inneren Organisation staatsanwaltschaftlicher Behörden bei ihrer Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen vor; lediglich die §§ 44 und 29 der StaGeo. enthalten — eher kursorische — Bestimmungen über die Aktenbildung bei Teilnahme an bürgerlichen Rechtssachen bzw. die registermäßige Behandlung solcher Akten. Der Justizausschuß meint jedoch, daß die Mitwirkung staatsanwaltschaftlicher Behörden in bürgerlichen Rechtssachen einer Regelung in diesem Gesetz bedarf, die mit Rücksicht auf die vergleichsweise geringe Anzahl solcher Verfahren im Verhältnis zu den sonstigen Obliegenheiten staatsanwaltschaftlicher Behörden freilich nicht kasuistischer, sondern nur grundsätzlicher Art sein soll. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Bestimmung vor, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes — von den in Betracht kommenden Bestimmungen wären hier insbesondere die §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 3 sowie 29 bis 35 zu erwähnen — sinngemäß auf die Tätigkeiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden sind.

Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit staatsanwaltschaftlicher Behörden in Ehe-, Abstammungs- und Todeserklärungssachen nicht nur die Erhebung von Klagen und die Stellung von Anträgen, sondern — nach herrschender Praxis — auch die Erhebung von Rechtsmitteln und die Vertretung in Rechtsmittelverfahren einschließt, sollte nach Ansicht des Justizausschusses die Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen Staatsanwälten im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben.

Zu § 39:

In den Stellenplänen der letzten Jahre und so auch im Stellenplan für das Jahr 1986 (Anlage III zum Bundesfinanzgesetz) ist vorgesehen, daß im Planstellenbereich „Zentralleitung“ des Bundesministeriums für Justiz Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppe A mit Staatsanwälten und sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten besetzt werden können. Die letztere Möglichkeit bezieht sich derzeit auf die „Sektion IV und Sektionsleiter“. Der Justizausschuß geht davon aus, daß auf Grund dieses Gesetzes die Möglichkeit der Ernennung von Generalanwälten im Umfang von sechs Planstellen — unter Wegfall der Bestimmung für die Sektion IV — auf „Sektionsleiter und Abteilungsleiter“ beschränkt werden wird.

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Zu Art. II, III:

Diese Änderungen sind redaktioneller Natur und bedeuten keine inhaltliche Änderung. Der Entfall des § 153 BDG 1979 im Art. III Z 1 erklärt sich aus der Neueinfügung des § 14.

Zu Art. IV:

Im § 42 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ist die neugeschaffene Planstelle des Ersten Stellvertreters des Leiters einer Staatsanwaltschaft der Gehaltsgruppe I zuzuordnen.

Der vom Justizausschuß vorgeschlagene Wegfall der sogenannten 14er-Sperre trägt dem im Justizausschuß einhellig vertretenen Anliegen Rechnung, die nur ganz wenige Bedienstete betreffende Anomalie im Besoldungssystem der Richter und Staatsanwälte zu beseitigen. Dabei bezieht sich der Justizausschuß darauf, daß die Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dem Ausschuß gegenüber dieses Anliegen unterstützt und bei Beratungen am 7. Feber 1986 die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß aus der Beseitigung der „14er-Sperre“ für Bereiche außerhalb des Justizressorts keine Beispielsfolgerungen abgeleitet werden können.

Zu Art. V:

Die Änderung ist redaktioneller Art und ohne inhaltliche Bedeutung.

Zu Art. VII:

Die geänderten Daten entsprechen dem beabsichtigten Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die übrigen Änderungen sollen gewährleisten, daß die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes — zB auch im Hinblick auf ein Tätigwerden der Personalkommissionen vor dem Tag des Inkrafttretens — rechtzeitig getroffen werden können (Abs. 1).

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1986 02 11

Mag. Kabas

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX über die
staatsanwaltschaftlichen Behörden
(Staatsanwaltschaftsgesetz — StAG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Abschnitt I

**STAATSANWALTSCHAFTLICHE BEHÖR-
DEN**

Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 1. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor allem in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gerichten unabhängig.

Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 2. (1) Bei jedem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Gerichtshof zweiter Instanz eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet.

(2) Den Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur steht ein Leiter vor. Dieser vertritt die Behörde nach außen, beaufsichtigt die Tätigkeiten der ihm unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. Er ist im Einzelfall befugt, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten Organe selbst zu übernehmen oder mit der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben aus schwerwiegenden Gründen einen anderen als den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt zu betrauen.

Abschnitt II

**ORGANE DER STAATSANWALTSCHAFTLI-
CHEN BEHÖRDEN**

Staatsanwälte

§ 3. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden üben ihre ihnen von den Gesetzen zugewiesene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch Staatsanwälte aus.

(2) Die bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sind in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der Rechtspflege. Sie arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Die Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die Bundesverfassung sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten ihres Amtes rasch, gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

(3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und Richteramtsanwärter nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtprüfung, die staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein. Mit Ausnahme der §§ 12 bis 28 und 39 beziehen sich die Vorschriften dieses Gesetzes über Staatsanwälte auch auf sie.

**Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirks-
gerichten**

§ 4. (1) Der Staatsanwaltschaft bei dem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz obliegt auch die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes. Diese Aufgabe kann auch von Bezirksanwälten versehen werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen.

(2) Bezirksanwälte sind Beamte des Fachdienstes oder in gleichartiger Verwendung stehende Vertragsbedienstete.

(3) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so kann der Leiter der Staatsanwaltschaft auch eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen.

(4) Die Staatsanwälte und die Bezirksanwälte sind berechtigt, zur Durchführung ihrer dienstlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten deren Geschäftsstellen in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt III

INNERE EINRICHTUNG DER STAATSANWALTSCHAFTLICHEN BEHÖRDEN. BERICHTE

Referate und Gruppen

§ 5. (1) Zum Zwecke der Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sind in den staatsanwaltschaftlichen Behörden Referate zu bilden, denen bestimmte Tätigkeitsbereiche zugewiesen werden und die nach Möglichkeit mit einem, allenfalls auch mehreren Staatsanwälten zu besetzen sind.

(2) Nach Maßgabe der Größe und des Aufgabenbereiches der staatsanwaltschaftlichen Behörde können mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden, die jeweils einem Staatsanwalt (§ 3 Abs. 2) als Gruppenleiter unterstellt werden. Dem Gruppenleiter obliegen die Aufsicht über die ihm unterstellten Staatsanwälte und die Revision ihrer Erledigungen; daneben ist er in der Regel auch mit der Führung eines Referates zu betrauen.

(3) Der Behördenleiter kann einem Staatsanwalt mit dessen Zustimmung bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung dieser Geschäfte Bedacht zu nehmen.

(4) Der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Schöffen- oder Geschwornengericht zugewiesenen strafbaren Handlung ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.

(5) Gruppenleiter und Staatsanwälte, denen die selbständige Behandlung bestimmter Geschäfte übertragen wird, müssen über die entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen und mindestens zehn Jahre als Staatsanwalt oder Richter tätig gewesen sein.

(6) Die Zusammenfassung von Referaten in Gruppen und die Übertragung bestimmter Geschäfte zur selbständigen Behandlung entbinden den Behördenleiter nicht von seinen Aufsichtspflichten.

Geschäftsverteilung

§ 6. (1) Die Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden haben die Einteilung der Staatsanwälte auf die einzelnen Referate und Gruppen alljährlich so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung erreicht wird.

(2) Die Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden können dabei einen Teil ihrer Befugnisse (§ 2 Abs. 2) dem Ersten Stellvertreter übertragen, soweit dies zu ihrer Entlastung notwendig ist.

(3) Die Geschäftsverteilungen der Staatsanwaltschaften sind ehestens — tunlichst vor ihrem Wirksamwerden — der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen; aus wichtigen Gründen kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft anordnen, daß die Geschäftsverteilung geändert wird.

(4) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben ihre Geschäftsverteilung dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

(5) Während des Kalenderjahres darf die Geschäftsverteilung nur aus schwerwiegenden Gründen geändert werden.

(6) Im Gebäude jeder staatsanwaltschaftlichen Behörde ist eine Geschäftsverteilungsübersicht anzuschlagen.

Geschäftsstelle

§ 7. Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Beamten oder Vertragsbediensteten zu besetzen ist.

Berichte

§ 8. (1) Über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, haben die Staatsanwaltschaften von sich aus den Oberstaatsanwaltschaften unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Verfügungen zu berichten und in diesem Bericht zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben, soweit solche Strafsachen nicht nur von räumlich begrenzter Bedeutung sind, dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist.

(2) Der Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften können in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbeson-

dere auch zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, anordnen, daß ihnen über bestimmte Gruppen von Strafsachen und Disziplinarsachen Bericht erstattet werde; sie können auch in einzelnen Fällen Berichte anfordern.

(3) Berichte nach Abs. 1 sind anlässlich der ersten Verfügung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen schon vor dieser Verfügung (Anfallsbericht). Besteht die erste Verfügung in der Anklageerhebung oder in einem Verzicht auf die Verfolgung einer Person, die bereits als Beschuldigter behandelt worden ist, so ist gleichfalls vor der Verfügung zu berichten.

(4) Im übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung nach besonderen Anordnungen. Die Pflicht zur Berichterstattung über eine beabsichtigte Verfügung steht Anträgen, die wegen Gefahr im Verzug sofort gestellt werden müssen, nicht entgegen.

Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 9. In den im § 8 genannten Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten der Staatsanwaltschaft von sich aus Bericht zu erstatten und — außer bei Gefahr im Verzug — deren Weisungen abzuwarten.

Monats- und Jahresberichte

§ 10. (1) In jedem Monat haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft einen Bericht über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strafsachen und deren Stand vorzulegen; soweit die Oberstaatsanwaltschaft es anordnet, sind diese Monatsberichte nach Referaten geordnet zu erstatten.

(2) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft über die auf Grund öffentlicher Anklage geführten strafgerichtlichen Verfahren einen Geschäftsausweis vorzulegen und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu erläutern. Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Geschäftsausweise zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben eine Gesamtübersicht zusammenzustellen, der die Ausweiszahlen der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zu entnehmen sind.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben dem Bundesministerium für Justiz nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe dieses Jahres erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Die Ober-

staatsanwaltschaften haben ferner Übersichten über die Disziplinarsachen der Richter und der Notare vorzulegen.

(4) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesministerium für Justiz ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges zu berichten und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaften haben unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 2 an Statistiken und automationsunterstützten Informationssystemen im Justizbereich durch Beistellung von Daten und Unterlagen mitzuwirken. Auch die Generalprokuratur hat gegebenenfalls einen Beitrag zu Statistiken und Informationssystemen zu leisten.

Geschäftsausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 11. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben einen Geschäftsausweis zu führen, der für jeden Monat gesondert anzulegen ist.

(2) Die Ausweise sind allmonatlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen; diese prüft sie und sendet sie mit allfälligen Bemerkungen und Weisungen zurück.

Abschnitt IV

DIENSTRECHTLICHE SONDERBESTIMMUNGEN

Ernennungserfordernisse

§ 12. Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer

1. im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und
2. am Tag der Wirksamkeit der Ernennung nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre.

Planstellen und Amtstitel

§ 13. Die auf Planstellen der Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur ernannten Staatsanwälte führen folgende Amtstitel:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	Staatsanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft	Erster Staatsanwalt
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwalt
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leitender Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 14. Für das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte gilt § 72 des Richterdienstgesetzes sinngemäß.

Amtskleid

§ 15. (1) Dem bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde tätigen Staatsanwalt ist ein Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(2) Wenn durch die Ernennung des Staatsanwaltes auf eine andere Planstelle eine Änderung des Amtskleides erforderlich wird, ist diese von Amts wegen durchzuführen.

(3) Nach Ablauf der Tragdauer geht das Amtskleid in das Eigentum des Staatsanwaltes über; auf sein Verlangen ist ihm nach Ablauf der Tragdauer ein neues Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(4) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in fünf verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft;
2. den Leiter der Staatsanwaltschaft und den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe II mit Ausnahme des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;
3. den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft;
4. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III;
5. den Leiter der Generalprokuratur.

Ausschreibung der Planstellen

§ 16. (1) Alle Planstellen von Staatsanwälten sind vor ihrer Besetzung auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur sowie die Ausschreibung der Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften hat das Bundesministerium für Justiz zu veranlassen.

(3) Mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz haben der Leiter der Generalprokuratur die Ausschreibung der übrigen Planstellen bei der Generalprokuratur und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Ausschreibung der übrigen Planstellen im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 17. (1) Die Ausschreibung hat die staatsanwaltschaftliche Planstelle zu bezeichnen und den Hinweis zu enthalten, daß Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt erfüllen müssen.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen soll.

Bewerbungsgesuche

§ 18. (1) Bewerbungsgesuche sind an jene Dienstbehörde zu richten, die die Ausschreibung veranlaßt hat. Staatsanwälte, Richter und Beamte des Dienststandes haben ihr Bewerbungsgesuch im Dienstweg einzubringen; die vorgesetzten Dienststellenleiter haben Äußerungen zur Eignung des Bewerbers abzugeben.

(2) Bewerber, die weder Staatsanwälte noch Richter oder Beamte des Bundesministeriums für Justiz sind, haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Erfüllung der Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen.

(3) Die Dienstbehörde, von der die Ausschreibung veranlaßt wurde, hat das Bewerbungsgesuch an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständige Personalkommission zur Begutachtung der Eignung der Bewerber weiterzuleiten.

Personalkommissionen

§ 19. (1) Beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Kommission einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich — soweit erforderlich, im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber — einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen hat (Personalkommission).

(2) Die Personalkommission hat nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen dem Bundesminister für Justiz einen Vorschlag unter Bezeichnung der bestgeeigneten und unter alphabetischer Reihung der übrigen Bewerber zu erstatten. Dem Vorschlag ist eine Begründung anzuschließen, in der auf das Maß der Eignung jedes Bewerbers für die Ernennung auf die zu besetzende Planstelle Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und, wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf Grund der Leistungsfeststellung oder der Dienstbeschreibung festzustellen.

§ 20. (1) Die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ist mit Wirkung vom 1. Juli auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einzurichten. Sie ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(2) Die Personalkommissionen bei der Generalprokuratur und bei der Oberstaatsanwaltschaft sind auf Dauer einzurichten.

(3) Die Personalkommission bei der Generalprokuratur ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen bei der Generalprokuratur mit Ausnahme der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(4) Die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der gemäß § 16 Abs. 3 vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft auszuschreibenden Planstellen zuständig.

§ 21. (1) Jede Personalkommission besteht aus vier Mitgliedern. Alle Mitglieder der Personalkommission müssen die Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt erfüllen.

(2) In die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz sind zwei Mitglieder vom Bundesminister für Justiz zu entsenden; eines dieser Mitglieder hat der Bundesminister für Justiz dabei zum Vorsitzenden der Personalkommission zu bestimmen.

(3) Der Personalkommission bei der Generalprokuratur gehören der Leiter der Generalprokuratur und derjenige Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur kraft Amtes als Mitglieder an, der die längste Dienstzeit auf dieser Planstelle aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungstichtag. Der Leiter der Generalprokuratur ist Vorsitzender der Personalkommission.

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungstichtag. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst hat je einen Staatsanwalt als Mitglied in jede Personalkommission zu entsenden.

(6) Je ein weiterer Staatsanwalt ist als Mitglied zu entsenden:

1. vom Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte in die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz,
2. von dem bei der Generalprokuratur errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission bei der Generalprokuratur und

3. von dem bei der Oberstaatsanwaltschaft errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft.

§ 22. (1) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, ferner Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, dürfen nicht in die Personalkommission entsendet werden. Die Entsendung eines Mitgliedes in mehr als eine Personalkommission ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Personalkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Personalkommission endet mit dem Ablauf der im § 20 Abs. 1 erster Satz festgesetzten Funktionsdauer, ferner mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand sowie mit dem Ablauf der Funktionsdauer jenes Vertretungskörpers, der das Mitglied in die Personalkommission entsendet hat; die Mitgliedschaft eines von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst oder von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendeten Mitgliedes endet überdies, sobald dieses Mitglied nicht mehr Staatsanwalt ist oder sich im Ruhestand befindet.

(4) Ein Mitglied der Personalkommission kann vom entsendenden Organ nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn sich in der Person oder in der Zusammensetzung dieses Organs seit der Entsendung eine Änderung ergeben hat.

§ 23. (1) Ist der Leiter der Generalprokuratur als Vorsitzender der Personalkommission bei der Generalprokuratur verhindert, so wird er durch den dienstältesten Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur (§ 21 Abs. 3) vertreten. In diesem Fall oder bei Verhinderung des dienstältesten Ersten Stellvertreters des Leiters der Generalprokuratur gehört als weiteres Mitglied kraft Amtes das in sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 3 nächstberufene Mitglied der Generalprokuratur der Personalkommission an.

(2) Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft als Vorsitzender der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle durch seinen Ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch einen anderen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft vertreten; unter mehreren für die Vertretung in Frage kommenden Staatsanwälten entscheidet die nach § 21 Abs. 4 zu bestimmende Reihenfolge.

(3) Von den der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft kraft Amtes angehörenden Leitern einer Staatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle der Leiter, in dessen Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, durch seinen Ersten Stellvertreter, der Leiter einer Staatsanwaltschaft mit der längsten Dienstzeit durch den in der Länge der Dienstzeit folgenden, nicht verhinderten Leiter einer Staatsanwaltschaft vertreten.

§ 24. (1) Für jedes vom Bundesminister für Justiz, von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission entsendete Mitglied ist je ein Stellvertreter zu entsenden, der im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft oder der sonstigen Verhinderung des Mitgliedes in die Kommission einzutreten hat. Die Vorschriften über die Entsendung der Mitglieder und deren Stellung gelten für die Stellvertreter sinngemäß.

(2) Im Bedarfsfall ist die Personalkommission durch Neuentsendung von Mitgliedern zu ergänzen.

§ 25. (1) Auf das Verfahren der Personalkommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 16 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Sitzungen der Personalkommission sind von deren Vorsitzendem einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Personalkommission ist die Anwesenheit sämtlicher vier Mitglieder erforderlich.

(4) Die Personalkommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei der Abstimmung haben als erstes das von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendete Mitglied, sodann das von der Gewerkschaft entsendete Mitglied, zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

(6) Die Personalkommission hat ihren Vorschlag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Bundesminister für Justiz zu erstatten. Jedes Kommissionsmitglied, das bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, daß auch seine Meinung samt Begründung im Vorschlag festgehalten werde.

(7) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Personalkommission das Recht, in seinen Standesausweis (Personalakt) sowie in die ihn betreffenden Leistungsfeststellungen und Dienstbeschreibungen Einsicht zu nehmen.

§ 26. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätig-

keit der Personalkommission verbunden sind, ist bei der Dienstbehörde, bei der die Kommission eingerichtet ist, vorzusorgen.

§ 27. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Ernennung auf die von ihm angestrebte Planstelle. Er hat keine Parteistellung.

§ 28. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu beobachten. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

Abschnitt V

WEISUNGEN

Weisungen vorgesetzter Behörden

§ 29. (1) Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind den staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen. Ist das aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren von den beteiligten Behörden mündlich erörtert, so ist das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, die allen beteiligten Behörden zugänglich zu machen ist. War die Staatsanwaltschaft an der Erörterung beteiligt, so hat sie die Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. Ergibt sich bei Erörterung der Sache eine übereinstimmende Auffassung der beteiligten Behörden, so ist eine schriftliche Weisung nur erforderlich, wenn eine der beteiligten Behörden die Erteilung einer Weisung für zweckmäßig hält oder ein beteiligtes staatsanwaltschaftliches Organ sie verlangt.

Weisungen innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden

§ 30. (1) Ein Staatsanwalt, der eine ihm erteilte Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren für rechtswidrig hält, hat dies dem Vorgesetzten mitzuteilen, und zwar, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung. Hat ein Staatsanwalt sonst Bedenken gegen eine Weisung, so soll er seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen.

(2) Hält ein Staatsanwalt eine Weisung für rechtswidrig oder verlangt er schriftlich eine Weisung, so hat der Vorgesetzte die Weisung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

(3) Wenn ein Staatsanwalt von der Rechtswidrigkeit oder Unvertretbarkeit des von ihm geforderten Verhaltens überzeugt ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, hat der Behördenleiter ihn auf schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen von der weiteren Behandlung der Sache zu entbinden, soweit es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Bekanntgabe von Weisungen

§ 31. Über Weisungen, deren Befolgung auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor dieser Entscheidung nur der Behördenleiter und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der gerichtlichen Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, daß, von welcher Behörde und in welcher Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt.

Abschnitt VI

GESCHÄFTSGANG DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Verkehr mit dem Gericht

§ 32. (1) Die Staatsanwälte stellen in Verhandlungen und Sitzungen ihre Anträge mündlich, sonst in der Regel schriftlich. In gleicher Weise geben sie zu Anträgen eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

(2) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ist, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Strafverfolgung gelegen ist, nach Möglichkeit jenem Staatsanwalt zu übertragen, der mit der Sache bis dahin vorwiegend befaßt war.

(3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter eines Gerichtshofes, nicht aber vor dem Schöffengericht oder Geschworenengericht, kann auch Richteramtsanwärtinnen übertragen werden.

Einsicht in die Gerichtsakten

§ 33. Alle staatsanwaltschaftlichen Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die gerichtlichen Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte über deren Inhalt einzuholen. In Beratungsprotokolle darf jedoch nur dann Einsicht genommen werden, wenn dies zur Prüfung einer behaupteten Gesetzesverletzung erforderlich ist.

Tagebuch

§ 34. (1) Für jede in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallende Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen. In anderen Fällen kann ein Tagebuch geführt werden.

(2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, für einen Einstellungsantrag oder die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.

(3) Von Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sowie von Rechtsmittelschriften ist die Urschrift, von Berichten eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.

(4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.

Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt befaßt sind.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Volksanwaltschaft ein Recht auf Einsicht in Tagebücher zusteht, bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen Einsicht in Tagebücher gestatten. In diesem Fall soll die Einsicht nicht gewährt werden, bevor seit Zurücklegung der Anzeige oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zehn Jahre vergangen sind.

(4) Bei begründetem rechtlichen Interesse ist in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte über sicherheitsbehördliche und andere Erhebungen Einsicht zu gewähren, in der Regel jedoch erst nach Zurücklegung der Anzeige, Einstellung oder Abbrechung (§ 412 StPO) des Verfahrens.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Erteilung von Auskünften aus Tagebüchern nach Art und Umfang des § 48 a StPO nicht entgegen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.

Abschnitt VII AUF SICHTSRECHT

Dienstaufsicht

§ 36. (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften regelmäßig durch geeignete Maßnahmen und wenigstens alle vier Jahre durch unmittelbare Einsicht zu überprüfen.

(2) Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber staatsanwaltschaftlichen Behörden richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986.

Aufsichtsbeschwerden

§ 37. (1) Beschwerden gegen einen Staatsanwalt wegen seiner Amtsführung können bei jeder ihm vorgesetzten Stelle eingebracht werden. Wird die Beschwerde nicht bei der dem Staatsanwalt unmittelbar vorgesetzten Stelle eingebracht, so ist sie in der Regel dieser, wenn erforderlich mit einem Berichtsauftrag, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

(2) Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betroffenen Staatsanwalt mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde abzuwehren und darüber zu berichten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Abschnitt VIII

Mitwirkung staatsanwaltschaftlicher Behörden in bürgerlichen Rechtssachen

§ 38. Soweit den staatsanwaltschaftlichen Behörden Aufgaben im Zusammenhang mit bürgerlichen Rechtssachen obliegen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Bezirksanwälte sind mit Tätigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen nicht zu betrauen.

Abschnitt IX

Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 39. Für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte gilt von den vorstehenden Bestimmungen nur § 12. Diese Staatsanwälte führen den Amtstitel Staatsanwalt, in der Gehaltsgruppe III den Amtstitel Generalanwalt.

ARTIKEL II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979, 201/1982,

205/1982, 168/1983, 295/1985 und 556/1985 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 28/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. Im § 31 haben die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.
3. § 34 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 37 wird aufgehoben.
5. Im § 448 haben der zweite Satz des Abs. 1, der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

ARTIKEL III

Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 574/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der 5. Abschnitt des Besonderen Teiles hat zu lauten:

„5. Abschnitt Staatsanwälte

§ 152. Dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Staatsanwälte enthalten die §§ 12 bis 28 und 39 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.“

2. In der Anlage 1 hat Z 18 zu lauten:

„18. Staatsanwälte

Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Erfordernisse des § 12 des Staatsanwaltschaftsgesetzes.“

ARTIKEL IV

Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 2 hat die Z 1 zu lauten:
„1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;“
2. Der erste Satz des § 42 Abs. 3 hat zu lauten:
„Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Staatsanwalt einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich — sofern sich nicht aus Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 4 anderes ergibt — die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“
3. § 42 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Leiter der Generalprokuratur fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem seine Dienstzeit, die gemäß § 42 Abs. 6 für die Vorrückung maßgebend ist, die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht.“

5. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Wird ein Richter zum Staatsanwalt ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 42 Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 4 anderes ergibt.“

ARTIKEL V

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 560/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 74 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Im ersten Satz des § 74 Abs. 2 haben die Wendung „über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprokuratur“ und der davor befindliche Bindestrich sowie im ersten und zweiten Satz dieser Gesetzesstelle jeweils die Worte „und Staatsanwaltschaften“ zu entfallen.

ARTIKEL VI

Änderung des Ausschreibungsgesetzes

Im Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975, entfällt im § 1 der Buchstabe d).

ARTIKEL VII

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft. Organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an getroffen werden; Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, über die Geschäftsführung der Personalkommissionen sowie über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte, durch Verordnung zu erlassen.